

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	14.11.2013

Nachfrage zur Beantwortung der Anfrage AN/0597/2013, Befristete Arbeitsverträge bei Lehrkräften/Pädagogen (2261/2013)

Frage:

Frau Laufenberg, FDP-Fraktion, möchte wissen, wie diejenigen Lehrkräfte behandelt werden, die sich bei der ARGE bereits für die Sommerferien gemeldet haben, da sich eine Diskrepanz ergibt, wenn rückwirkend neue Verträge abgeschlossen werden.

Antwort der Verwaltung:

Durch das Schulamt für die Stadt Köln als untere Schulaufsicht wird die Frage wie folgt beantwortet:

Befristet Beschäftigte sind nach § 2 SGB III verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden. Die Pflicht zur Meldung besteht unabhängig davon, ob der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht oder vom Arbeitgeber in Aussicht gestellt wird (§ 37 b SGB III). Eine verspätete Meldung bei der Agentur für Arbeit zieht eine Sperre für den Anspruch auf Arbeitslosengeld von einer Woche nach sich (§ 144 Abs. 6 SGB III).

Kurzzeitig beschäftigte Vertretungslehrkräfte (da sind insbesondere Krankheits- oder Mutterschutzvertretungen) erhalten eine Vertragsverlängerung für die Dauer der Sommerferien nur dann, wenn sie nach den Sommerferien im neuen Schuljahr entweder im Bereich des Schulamtes für die Stadt Köln oder in anderen Beschäftigungsbereichen des Landes NRW (andere Schulämter, Bezirksregierungen) eine Anschlussbeschäftigung erhalten. Dies entscheidet sich in vielen Fällen naturgemäß erst kurz vor Ablauf des alten Schuljahres und dem Beginn der Sommerferien. Der Umstand, dass sich Lehrkräfte zu diesem Zeitpunkt unter Wahrung der o.a. Frist bereits arbeitslos gemeldet haben und nunmehr erneut die Arbeitsagentur kontaktieren müssen, lässt sich somit nicht verhindern.

gez. Dr. Klein